



Uettingen

Gemeinde Uettingen

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates Uettingen

Sitzungsdatum: Dienstag, den 22.05.2012
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:40 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, Rathaus Uettingen

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bauantrag: Nutzungsänderung der Kindertagesstätte, Einbau einer Kinderkrippe im Obergeschoß und Änderung der Freianlagen auf Fl.Nr. 289, Schäfersgasse 4, Uettingen
- 2 Bauleitplanung; Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage; hier: Billigungs- u. Auslegungsbeschluß für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans Uettingen u. die Aufstellung des vorhabenbez. Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Deponie Uettingen"
- 3 Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Uettingen
- 4 Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Uettingen
- 5 Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der ehem. Hausmüll- und Bauschuttdeponie; Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Beauftragung eines Planers
- 6 Fuhrpark; Anschaffung von Fahrzeugen
- 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

7.1 Einbau einer Kinderkrippe in den Kindergarten Uettingen;
Durchführung der Maßnahme

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Meckelein, Karl

Gemeinderäte

Bischoff, Matthias

Endres, Frank

Endres, Heribert

Fleischmann, Klaus

Förster, Rüdiger

Heunisch, Turid

Hoffmann, Thomas

ab TOP 2 öffentlich

Meckelein, Jens

Rippel, Wilhelm

Schätzlein, Gudrun

Schätzlein, Ulrich

Schriftführer

Winzenhöler, Manfred

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Weimer, Norbert

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.

Im Protokoll vom 08.05.2012 sind folgende Änderungen aufzunehmen:

Anwesenheitsliste: Presse war nicht anwesend

TOP 4.1. 1. Absatz: das vorletzte Wort „im“ streichen.

Weitere Einwände gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift wurden nicht erhoben, die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

TOP 1	Bauantrag: Nutzungsänderung der Kindertagesstätte, Einbau einer Kinderkrippe im Obergeschoß und Änderung der Freianlagen auf Fl.Nr. 289, Schäfersgasse 4, Uettingen
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 25.04.2012, eingegangen am 07.05.2012, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt. Die einzelnen Teilmaßnahmen sind dem Erläuterungsbericht zur Baumaßnahme zu entnehmen.

Baurechtlich ist das Grundstück dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Dieses Einfügungsgebot ist grundsätzlich erfüllt. Die einzelnen fachtechnischen Fragestellungen (Brandschutz, Fluchtwege, Immissionsschutz etc.) sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 2	Bauleitplanung; Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage; hier: Billigungs- u. Auslegungsbeschuß für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans Uettingen u. die Aufstellung des vorhabenbez. Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Deponie Uettingen"
--------------	---

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderats Uettingen vom 15.06.2011 wurde beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Deponie Uettingen“ aufzustellen und die hierfür erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Das Büro IVS, Kronach, hat daraufhin für die Projektentwicklungsfirma Suntec-Energiesysteme, Wolkshausen, den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Deponie Uettingen“ mit Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur Billigung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange vorgelegt.

Es ist vorgesehen, nach der heutigen Beschlussfassung als nächsten Verfahrensschritt umgehend die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Deponie Uettingen“ mit Begründung und Umweltbericht zu billigen.

Es soll die Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 BauGB) und der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12
Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Uettingen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.02.2012 beschlossen, die Schmutzwassergebühr ab dem 01.07.2012 von derzeit 2,45 €/m³ auf 2,65 €/m³ anzuheben sowie die Niederschlagswassergebühr ab dem 01.07.2012 von derzeit 0,40 €/m² auf 0,30 €/m² zu senken. Hierfür ist der formelle Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) erforderlich.

Beschluss:

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Uettingen folgende

Satzung **zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung** **zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)** **der Gemeinde Uettingen**

§ 1

(1) § 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,65 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) § 10 a Absatz 10 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,30 € pro m² abflussrelevanter Grundstücksfläche im Jahr.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 4 Beschlussfassung über die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Uettingen

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.02.2012 beschlossen, die Wasserverbrauchsgebühr von derzeit 2,95 €/m³ (netto) auf 2,40 €/m³ (netto) für den Abrechnungszeitraum 01.07.2012 – 30.06.2013 zu senken. Hierfür ist der formelle Erlass einer Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) erforderlich.

Beschluss:

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der gültigen Fassung erlässt die Gemeinde Uettingen folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Gemeinde Uettingen

§ 1

§ 10 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 5	Photovoltaikanlage auf dem Gebiet der ehem. Hausmüll- und Bauschuttdeponie; Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zur Beauftragung eines Planers
--------------	---

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 15.06.2011 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Für die Erstellung der Entwürfe bedarf es eines Planungsbüros. Damit die Gemeinde nicht selbst ein solches beauftragen muss, kann ein städtebaulicher Vertrag mit dem Bauwerber Suntec Energiesysteme GmbH abgeschlossen werden.

Als Grundlage für den Vertrag dient das Muster 1 des Bayerischen Gemeindetages.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den vorliegenden städtebaulichen Vertrag zur Beauftragung eines Planers abzuschließen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

TOP 6	Fuhrpark; Anschaffung von Fahrzeugen
--------------	---

Sachverhalt:

Seit längerer Zeit diskutiert der Gemeinderat über die Ersatz- bzw. Neuanschaffung von Fahrzeugen für den Bauhof. Hierzu fand am 07.03.2012 eine eigene Besprechung des Gemeinderates statt. Über diese Besprechung wurde ein Protokoll erstellt, das dieser Beschlussvorlage in der Anlage beigelegt wird.

Der Vorsitzende wurde beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und dem Bauhofleiter ein Fuhrparkkonzept zu erarbeiten.

Im Haushaltsplan 2012 wurden für die Beschaffung von Fahrzeugen mit Zubehör Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 € bereitgestellt.

Fuhrpark derzeit:

Deutz Schlepper mit Frontlader	WÜ – 6368 (Baujahr 2000)
Deutz Rückeschlepper	WÜ – 6140 (Baujahr 1992)
Fendt Geräteträger	WÜ – 1146 (Baujahr 1972)
Fendt Geräteträger	WÜ – 6137 (Baujahr 1976)
VW-Bus	WÜ – 1181 (Baujahr 1996)

Benötigte Führerscheinklassen:

Für das Führen der Fahrzeuge WÜ 6368/6140 ist die Fahrerlaubnis der Klasse T erforderlich. Für die Fahrzeuge WÜ 1146/6317 die Klasse L und für das Fahrzeug WÜ 1181 die Fahrerlaubnis der Klasse B.

Die Überprüfung der Führerscheine der Bauhofmitarbeiter hat ergeben, dass ein Mitarbeiter nicht über die Führerscheinklasse T verfügt. Der Mitarbeiter hat sich bereit erklärt, die Fahrerlaubnis unverzüglich zu erwerben.

Bis zum Erlangen der entsprechenden Fahrerlaubnis wurde dem Mitarbeiter untersagt, die entsprechenden Fahrzeuge zu führen.

Künftiges Fahrzeugkonzept:

- **Winterdienstfahrzeug**

In der Besprechung des Gemeinderates am 07.03.2012 kam man überein, dass der Winterdienst auch künftig mit dem vorhandenen Schlepper (Deutz-Agrotron) ausgeführt werden soll. Eine entsprechende Aufrüstung mit Schneeschild/Salzstreuer/GPS-Gerät war vorgesehen.

Bei der Erarbeitung des künftigen Fahrzeugkonzeptes hat sich herausgestellt, dass diese Variante nicht umsetzbar ist.

Gründe:

Das Fahrzeug hat ein zulässiges Gesamtgewicht von 7,5 to. Mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung kann das zulässige Gesamtgewicht auf 8,5 to erhöht werden. Die Ausnahmegenehmigung wurde in der Zwischenzeit eingeholt. Der Schlepper erreicht mit den dauerhaft eingebauten Belastungsgewichten auf der Hinterachse –notwendig für Frontladerbetrieb- und angebauten Schneeschild und Salzstreuer bereits das zulässige Gesamtgewicht von 8,5 to. Bei beladenem Salzstreuer wird das zulässige Gesamtgewicht deutlich überschritten.

Die Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichtes mit beladenem Salzstreuer bedeutet das „**Aus**“ für dieses Fahrzeug als künftiges Winterdienstfahrzeug.

Alternative für das künftige Winterdienstfahrzeug:

- **Schlepperlösung**

Sofern der Winterdienst mit einem Schlepper ausgeführt werden soll, sind u.a. nachstehende Kriterien einzuhalten:

Vorbaumaß:

Der Abstand zwischen Lenkradmitte und Vorderkante Schneeschild darf max. 3,50 m betragen. Dieses Maß wird bei allen in Frage kommenden Schlepperfabrikaten überschritten. D. h. die sog. Sichtfeldeinschränkung muss mit einem geeigneten Kamerasystem ausgeglichen werden. Das zulässige Gesamtgewicht bei dem Modell Fendt Vario 414 von 9,5 to wird auch bei beladenem Salzstreuer eingehalten.

Bei dieser Variante ist vorgesehen, den Deutz Schlepper WÜ – 6368 in Zahlung zu geben.

Preisspiegel – Schlepper mit Winterdienstausrüstung:

BayWa – Fendt		Wehr – Deutz	
Fendt Schlepper	138.813,50 €	Deutz Schlepper	136.500,00 €
Typ: Farmer Vario 414 - 145 PS mit Frontlader		Typ: Agrottron TTV 430 -142 PS mit Frontlader	
Kreuter Belastungsgewicht	2.261,00 €	Deutz-Fahr Heckzusatzgewicht	1.200,00 €
Salzstreuer – Fabrikat Kugelman	19.646,90 €	Salzstreuer – Fabrikat Kugelman	22.000,00 €
Behältervolumen 1,55 m³		Behältervolumen 1,55 m³	
Schneepflug – Fabrikat Hydrac	15.559,25 €	Schneepflug – Fabrikat Hydrac	12.300,00 €
LB –II-280		LB – II-280	
mit Anbauplatte an Schlepper		Anbauplatte im Schlepperpreis enthalten	
GPS-Telematik System Mobidat	7.235,20 €	GPS-Telematik System Mobidat	6.850,00 €
Kamerasystem	2.737,00 €	Kamerasystem	1.500,00 €
Schneeketten	1.404,20 €	Schneeketten	1.404,20 €
			nicht angeboten - Preis BayWa
Zwischensumme	187.657,05 €	Zwischensumme	181.754,20 €
Rückgabe	./ 24.000,00 €	Rückgabe	./ 24.000,00 €
Deutz Agrottron mit Winter-		Deutz Agrottron mit Winter-	nicht verhandelt

dienstausrüstung		dienstausrüstung	Preis BayWa übernommen
Gesamt	163.657,05 €	Gesamt	157.754,20 €

Vorteile dieser Variante:

- Optimales Winterdienstfahrzeug aus Sicht der Bauhofmitarbeiter

Nachteile dieser Variante:

- hohe Anschaffungskosten Schlepper
- geringer Rücknahmepreis Deutz

Es würde nach der Aussonderung der beiden Fendt-Geräteträger kein kompaktes und wenig Fahrzeug mehr zur Verfügung stehen.

Die Bauhofmitarbeiter kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass diese Lösung nicht sinnvoll ist und daher nicht weiterverfolgt werden soll.

- **Mehrzweckfahrzeug**

Die Anschaffung eines Mehrzweckfahrzeuges setzt voraus, dass dieses Fahrzeug für mehrere Einsatzgebiete geeignet und verwendet wird.

Folgende Einsatzgebiete sind vorgesehen:

- Winterdienst
- Grünanlagenpflege
- Baustellenfahrzeug
- Transportfahrzeug aller Art - **keine Schwerlasttransporte!**

➤ *Anbaugeräte für ein Mehrzweckfahrzeug*

An ein Mehrzweckfahrzeug kann eine Vielzahl von Anbaugeräten angebaut werden.

Die Wirtschaftlichkeit folgender Anbaugeräte wurde näher beleuchtet:

- *Kehrmaschine*

Eine professionelle Kehrmaschine als An- und Aufbaugerät kostet ca. 60.000 €. Ein Kehrbesen als Frontanbau ca. 10.000 €.

Ein Kostenaufwand i.H.v. ca. 60.000 € für eine Kehrmaschine steht in keinem Verhältnis zu dem Nutzen. Hierzu sind die in Frage kommenden öffentlichen Flächen zu klein.

Ein Kehrbesen ist in einer Mitgliedsgemeinde der VGem vorhanden. Auf dieses Gerät kann ohne bzw. gegen eine geringe Kostenerstattung bei Bedarf zurückgegriffen werden.

Eine Anschaffung ist daher nicht wirtschaftlich.

- *Mulchgerät*

Ein Mehrzweckfahrzeug kann mit einem Mulchgerät im Frontanbau oder als sog. Seitenausleger angebaut werden.

Ein Mulchgerät im Frontanbau (ca. 5.000 €) ist aufgrund der geringen Breite nicht wirtschaftlich. Ein sog. Seitenausleger ist aufgrund des hohen Eigengewichtes für ein Mehrzweckfahrzeug nicht geeignet.

Die Mitarbeiter des Bauhofes kommen übereinstimmend zu dem Ergebnis, dass ein Mulchgerät für den Anbau an ein Mehrzweckfahrzeug nicht angeschafft werden soll.

- *Kranaufbau*

Es besteht die Möglichkeit, hinter dem Führerhaus einen Kran anzubauen.

Vorteile:

- Beladung des Fahrzeuges z.B. mit Rüttelplatte, Stampfer, ohne Frontlader möglich

Nachteile:

- Aufgrund des Eigengewichts von 800 kg muss das Volumen des Salzstreuers reduziert werden.
- Die Kosten für einen Kranaufbau belaufen sich auf ca. 22.000 € (Ladog) bzw. 30.000 € (Aebi) ohne Funkfernbedienung.

Die hohen Anschaffungskosten stehen in keinem Verhältnis zum Nutzen.

- *Anhänger*

Es bestehen zwei völlig unterschiedliche Varianten für eine Anhängerlösung.

Variant 1 – luftdruckgebremster Anhänger ca. 7 to

Ein luftdruckgebremster Anhänger hat gegenüber einem auflaufgebremsten Anhänger hinsichtlich des Komfort und der Sicherheit Vorteile. Die Mehrkosten für eine Luftdruckbremsanlage am Basisfahrzeug belaufen sich je nach Fabrikat auf 4.000 € - 7.000 €. Die Mehrkosten eines luftdruckgebremsten Anhängers belaufen sich bedingt durch das höhere zul. Gesamtgewicht auf nochmals 5.000 € - 8.000 €.

Variante 2 – auflaufgebremster PKW-Anhänger 3,5 to

Nachdem dieses Fahrzeug nicht als „Schwerlasttransporter“ eingesetzt werden soll und hierfür auch nur bedingt geeignet ist, wird vorgeschlagen, das Basisfahrzeug sowie den Anhänger aus Kostengründen und auch aus grundsätzlichen Erwägungen nicht mit einer Luftdruckbremsanlage auszurüsten. Auf die Zweckmäßigkeit und die Details eines PKW-Anhängers wird später eingegangen.

Preisspiegel - Mehrzweckfahrzeuge inkl. Winterdienstausrüstung:

BayWa	BayWa	Wehr Landtechnik
AEBI	Ladog	Lindner

Transportfahrzeug TP		Transportfahrzeug T1550		Transportfahrzeug	
Basisvariante	138.224,45 €	Basisvariante	106.653,75 €	Basisvariante	145.500,00 €
Schneepflug	11.489,45 €	Schneepflug	13.607,65 €	Schneepflug	
Hydrac VP-280		Bertsche DAV 2800		Arox 2400	
Aufbaustreuer	23.692,90 €	Aufbaustreuer	23.454,90 €	Aufbaustreuer	145.500,00 €
Kugelman 2,0m³		Kugelman 1,6 m³		Twin Concept 2,0 m³	
GPS/Mobidat	7.235,20 €	GPS/Mobidat	7.235,20 €	GPS/Mobidat	6.850,00 €
Schneeketten	880,60 €	Schneeketten	868,70 €	Schneeketten	880,60 €
				nicht angeboten	(Preis BayWa)
Gesamt	181.522,60 €	Gesamt	151.820,20 €	Gesamt	153.230,60 €

- **Bewertung der einzelnen Mehrzweckfahrzeuge**

Die 3 zur Auswahl stehenden Fahrzeuge sind für den vorgesehenen Einsatzzweck (Winterdienst, Transportfahrzeug-Grünanlagenpflege und als allgemeines Transportfahrzeug) geeignet.

Ladog:

Der Ladog ist vom zul. Gesamtgewicht (6,5 to) das leichteste der zur Auswahl stehenden Fahrzeuge. Hinsichtlich der Verarbeitung weist das Fahrzeug gewisse Schwächen auf.

Linder:

Das zul. Gesamtgewicht mit 7,5 to liegt zwischen den Fabrikaten Ladog und Aebi. Bei der Verarbeitung nimmt dieses Fahrzeug aufgrund der schlechten Federung und des mangelnden Komforts den 2. Platz ein. Preislich liegt das Fabrikat Lindner geringfügig über dem Preis eines Ladogs.

Aebi:

Dieses Fahrzeug hat bei der Probefahrt den besten Eindruck hinterlassen. Mit einem zul. Gesamtgewicht von 8,5 to ist der Aebi das schwerste der 3 Fahrzeuge und nimmt bei der Verarbeitung den 1. Platz ein.

Der Mehrpreis von ca. 30.000 € gegenüber dem Fabrikat Ladog bzw. Lindner ist der besseren Verarbeitung und dem höheren Gesamtgewicht geschuldet – aber auch gerechtfertigt.

Die Bauhofmitarbeiter favorisieren übereinstimmend das Fabrikat Aebi.

- **Führerscheinthematik**

Alle 3 zur Auswahl stehenden Fahrzeuge können als sog. Lof-Fahrzeuge (Land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge) zugelassen und von der Gemeinde betrieben werden. Dementsprechend ist für das Fahrzeug ist Fahrerlaubnis der Klasse –T- erforderlich.

- **Zusätzlicher Schlepper mit ca. 80 PS**

Als Ersatz für ein Pritschenfahrzeug wurde analysiert, einen Schlepper mit ca. 80 PS und einen Anhänger ohne Winterdienstausrüstung anzuschaffen. Dieses Fahrzeug würde als reines Transportfahrzeug eingesetzt werden. Das ständige Mitführen eines Anhängers behindert die Wendigkeit und die Einsatzmöglichkeiten eines solchen Fahrzeuges. Die hohen Anschaffungskosten sprechen ebenfalls nicht für diese Lösung.

Preisspiegel - 80 PS Schlepper mit Anhänger und Heckcontainer:

BayWa – Fendt		Wehr – Deutz	
Fendt Schlepper	83.300,00 €	Deutz Schlepper	77.357,23 €
Typ: 208 Vario Allrad 80 PS		Typ: Agrofarm 420 TTV 99 PS	
Reisch – Tandem-Kipper	18.153,45 €	Reisch – Tandem-Kipper	18.153,45 €
Typ T-80 mit Druckluftbremse		Typ T-80 mit Druckluftbremse	nicht angeboten
Alternative: Schmidt DK 69		Alternative: Schmidt DK 69	Preis BayWa
20.723,85 €		20.723,85 €	
Dreipunkt – Heckcontainer	3.260,60 €	Dreipunkt – Heckcontainer	2.700,00 €
Gesamt	104.714,05 €	Gesamt	98.210,68 €

Die Bauhofmitarbeiter sprechen sich übereinstimmend gegen diese Variante aus. Seitens der Verwaltung wird ebenfalls vorgeschlagen, diese Variante nicht weiterzuverfolgen.

- **Pritschenfahrzeug**

Als Ersatz für die beiden Geräteträger ist angedacht, ein Pritschenfahrzeug anzuschaffen. Dieses „schnelle“ Einsatzfahrzeug soll im Winterdienst als Fahrzeug für den Fußtrupp eingesetzt werden. Im übrigen Zeitraum als Transport- und Einsatzfahrzeug für Arbeiten aller Art. Die Pritsche des Fahrzeuges soll mit einer Plane zum Hochrollen und mit einem Leiterträger

ausgestattet werden. Des Weiteren ist das Fahrzeug als Allradvariante vorgesehen, wozu auch das Autohaus Schätzlein bei dem vorgesehenen Einsatzgebiet eindringlich rät.

Preisspiegel - Pritschenfahrzeug:

VW – Spindler	VW – Spindler	Ford – Schätzlein	Ford – Schätzlein
Allradvariante	Frontantrieb	Allradvariante	Frontantrieb
46.557,83 €	43.981,19 €	41.383,27 €	36.440,79 €

Für dieses Fahrzeug ist die Fahrerlaubnis der Klasse –B- vorgeschrieben. Sofern am Fahrzeug ein Anhänger mitgeführt wird, ist die Fahrerlaubnis –BE- notwendig. Ein Bauhofmitarbeiter ist nicht im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse –BE-.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die ortsansässige Firma Schätzlein zu berücksichtigen.

- **PKW-Anhänger 3,5 to**

Dieser Anhänger kann sowohl am Mehrzweckfahrzeug und am Pritschenfahrzeug mitgeführt werden. Die Einsatzvielfalt und Zweckmäßigkeit eines Anhängers bedarf keiner gesonderten Erläuterung. Der Anhänger wird mit einer erhöhten Bordwand für die Aufnahme von Grüngut und Reisig, sowie einer Auffahrrampe für den Rasenmäher, etc. ausgestattet. Das zul. Gesamtgewicht beträgt 3,5 to. Beim Mitführen am Mehrzweckfahrzeug ist die Fahrerlaubnis T und am Pritschenfahrzeug die Klasse –BE- erforderlich.

Preisspiegel – PKW-Anhänger:

BayWa		noch kein Vergleichsangebot eingeholt = Sonderanfertigung
Schmid 3,5 to PKW-Dreiseiten-Kipper mit Gitteraufbau und Auffahrrampe	8.609,65 €	

- **PKW als Ersatz für den vorhandenen VW-Bus**

Die nächste Hauptuntersuchung des vorhandenen VW-Buses (Baujahr 1996) ist im Jahre 2013. Es zeichnet bereits heute ab, dass spätestens im Jahre 2013 dieses Fahrzeug zu ersetzen ist. Das Fahrzeug soll vorwiegend für den Wasserwart zur Verfügung stehen und mit entsprechenden Regalen ausgestattet werden.

Preisspiegel - PKW:

Ford Transit – Schätzlein
PKW
21.811,52 €
Regalausstattung
3.620,30 €
Gesamt
25.431,82 €

Zu entscheiden ist, ob das Fahrzeug sofort oder erst im Jahre 2013 angeschafft werden soll.

- **Einarbeitung des Fuhrparkkonzeptes in den noch zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan**

Es ist zwingend erforderlich, dass dieses Fuhrparkkonzept in den noch zu erstellenden Geschäftsverteilungsplan eingearbeitet wird. Nachdem die Lieferzeit der Fahrzeuge ca. 4 Monate beträgt, besteht hinsichtlich der Fahrzeugbeschaffung insbesondere des Winterdienstfahrzeuges eine gewisse Eile, um bis zum nächsten Winter „startklar“ zu sein. Der Geschäftsverteilungsplan wird noch im Jahr 2012 erarbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

- **Gesamtkonzept**

Es wird vorgeschlagen, folgende Fahrzeuge anzuschaffen:

- **Mehrzweckfahrzeug mit Winterdienstausrüstung**

Im Vergleich unter den zur Auswahl stehenden Fahrzeugen schneidet das Fabrikat –AEBI– aus Sicht der Bauhofmitarbeiter mit Abstand am besten ab. Die höheren Anschaffungskosten sind der besseren Ausstattung und Verarbeitung geschuldet.

Gesamtkosten: **181.522,60 €**

- **Pritschenfahrzeug**

Ford-Transit-PKW mit entsprechendem Aufbau in Allradausführung.

Gesamtkosten: **41.383,27 €**

- **PKW-Anhänger**

Schmidt Anhänger 3,5 to

Gesamtkosten: **8.609,65 €**

- **PKW mit Regalausstattung**

Es wird vorgeschlagen, den vorhandenen VW-Bus durch einen Ford-Transit/Connect PKW mit Regalausstattung auszutauschen.

Gesamtkosten: **25.431,82 €**

- **Verkauf der beiden Geräteträger**

Für beide Fahrzeuge haben Interessenten bereits ernsthaftes Kaufinteresse bekundet. Beide Fahrzeuge werden über die Mitteilungsblätter der VGem-Mitgliedsgemeinden zum Verkauf angeboten –ohne Gewährleistungsanspruch-. Der Verkaufserlös wird sich für beide Fahrzeuge auf ca. 8.000 € - 10.000 € belaufen.

Gesamtinvestition im Jahre 2012	256.947,34 €
Abzüglich Verkaufserlös Altfahrzeuge ./. ca.	10.000,00 €

Belastung Haushalt	246.947,34 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem vorgelegten Fuhrparkkonzept zuzustimmen. Der Vorsitzende wird beauftragt, die Fahrzeuge anzuschaffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **11**
Nein: **1**
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 7.1 Einbau einer Kinderkrippe in den Kindergarten Uettingen; Durchführung der Maßnahme
--

Sachverhalt:

Der Gemeinde Uettingen ist bekannt, dass

- Kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden kann,
- Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt,
- Eine etwaige spätere Förderung nach den geltenden Zuwendungsrichtlinien und Bemessungssätzen erfolgt,
- Die Dringlichkeit des Vorhabens durch den vorgezogenen Baubeginn nicht geändert wird,
- Der Antragsteller das volle Finanzrisiko zu tragen hat und
- Die Kosten der Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Vorhaben durchzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 12

Nein: 0

Persönliche Beteiligung:

gez. Karl Meckelein
Vorsitzender

gez.
Schriftführer